Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 48

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pflichten des souveränen Volkes handelt, immer die gleiche Geschichte; durch Nachsicht gegen Pflichtvernachlässigung züchtet man das Übel, bis es in einer Grösse zutage tritt, die allgemeinen Schrecken hervorruft. - Es sei noch einmal gesagt, nicht die 17 Streikgenossen, die dem Militärgericht zur verdienten Aburteilung überwiesen wurden, sind es, die Sanierung der Verhältnisse fordern, sondern die andern 300 Mann, welche nicht aus Prinzip und Überzeugung, sondern aus allerlei andern Ursachen dem Dienstbefehl nicht gehorcht haben. - Das erste Erfordernis, damit sich so etwas nicht wiederholt, ist, dass die bisherige Nachsicht oder Milde gegenüber solchen, die in ihren gesetzlichen Dienst einfach nicht einrücken, aufhört.

Unter den 300 Genfer Wehrmännern, welche dem Aufgebot nicht folgten, und dann allerlei Entschuldigungen vorbrachten, befinden sich noch viele, die aus gleichen Gefühlen wie jene 17, die die Rolle der Märtyrer übernommen haben, wegblieben. - Wenn auch jedermann wusste, dass die Truppen nicht gegen den Streik aufgeboten waren, und wenn auch alle wussten, dass, von den Truppen ungehindert, weitergestreikt werden konnte, sofern sich die Streikenden nicht an Gesetz, Ordnung und Eigentum vergriffen, so durfte doch jeder der einberufenen Wehrmänner aus den Arbeiterkreisen oder aus dem niedern Volk sich sagen, dass er in den Fall kommen könne, seine Waffe gegen solche zu gebrauchen, mit denen ihn die innigsten Bande des Blutes fest verknöpften, mit denen er vielleicht erst vor wenigen Stunden den Schwur der Solidarität erneuert hatte. Dem von Pflichtbewusstsein durchdrungenen Menschen dürfen solche Erwägungen freilich nicht hindern, dem Gesetz zu gehorchen. Aber der Regierung liegt es ob, daran zu denken. - Wenn es sich vermeiden lässt, bringt man den Wehrmann der Miliz nicht in solchen inneren Konflikt; veranlasst einen nicht dazu eigenes menschliches Empfinden, so ist es ein Gebot der Klug-

der unser Wehrwesen so tief beschämenden Erscheinung in Genf ist, beweisen am besten die Geriehtsverhandlungen gegen den Schützenkorporal Decreuze. Dieser, bis dahin als guter Soldat und Unteroffizier qualifiziert, gehörte nicht zu den Streikenden, er kümmerte sich überhaupt nicht um Politik, sondern sorgte als ruhiger fleissiger Mann für das Wohl seiner Familie; da es ihm ein unangenehmer Gedanke war, gegen seine Mitarbeiter die Waffen zu ergreifen, so entschloss er sich, nicht einzurücken, weil er glaubte, dass er ni a nur eine gelinde disziplinarische Strafe zu gewärtigen habe". - Dieser ruhige Bürger und gute Unteroffizier befand sich durch die bisherige Praxis verführt im guten Glauben, das Nichtbefolgen eines Dienstaufgebotes gehöre zu den leichten Disziplinarvergehen.

Aber das ist in den Dingen, wo es sich um die heit; der Staatsmann muss wissen, was er aufs Spiel stellt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Genf hätten niemals die dortigen Milizen unter die Waffen gerufen werden dürfen, sondern solche aus einem andern Teil der Schweiz, das ist etwas so elementar selbstverständliches, dass es kein Wort der Begründung bedarf. - Selbst wenn in den dortigen Bataillonen Disziplin und Pflichtbegriff auf seltener Höhe ständen, selbst wenn die dortigen Milizen nicht von altersher gewohnt wären, es mit Befolgung der Dienstaufgebote nicht so genau zu nehmen, musste man in diesem Falle voraussehen, dass ein gewisser Prozentsatz der Wehrmänner dem Einberufungsbefehl nicht folgen werde. Soll es nicht wieder vorkommen, dass eine so grosse Zahl Schweizerbürger sich der Bürgerpflicht, dem Dienstaufgebot zu folgen, entziehen, dann ist das andere Mittel dafür, dass man sie nicht in den Dienst beruft um bei sich zu Hause gegenüber ihren eigenen nächsten Angehörigen Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und wenn es nicht anders geht, mit der Waffe zu erzwingen. Soviel steht fest, es darf nicht wieder vorkommen, wenn man von Wert und Bedeutung unseres Wehrwesens hochdenkt, wenn die Truppe im Kriege zuverlässig sein soll. - Vorbeugen ist mehr wert, als strafen.

Eidgenossenschaft.

— Entlassungen aus der Wehrpflicht infolge erreichter Altersgrenze unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Infanterie. Oberst Zollikofer, Ludwig, St. Gallen (E.-D.). Oberstleutnant von Herrenschwand, W., Bern (Kommandt. Endetappenort Nr. 3).

Artillerie. Oberst Gressly, Albert, Bern (z. D.). Major Bär, Fritz, Basel.

Genie. Oberstleutnant Laubi, Alfred, Wädenswil (z. D., Art. 2 f.)

Sanität. Veterinäre. Major Gross, Charles, Lausanne (z. D.).

Verwaltungstruppen. Major Bühler, Samuel, Thun (T.-D.) Major Fischer, Jakob, Zürich (z. D.).

— Militärbudget pro 1903. An Einnahmen sind vorgesehen 2,914,175 Fr. und an Ausgaben 28,552,257 Fr.

Am bemerkenswertesten ist in der Budget-Vorlage die grössere Summe für Cadres-Ausbildung, um die Lücken im Cadres, hauptsächlich bei der Infanterie, allmählich auszufüllen. Der Bestand der Offiziersbildungsschule und der Schiesschule für neuernannte Offiziere ist von 280 auf 340 Teilnehmer erhöht, der der Unteroffiziersschule von 2064 Mann auf 2400. Es ist dies eine hoch erfreuliche Massregel. Die übrigen Budgetposten bewegen sich so ziemlich innerhalb der Grenzen der früheren Budgets. Erwähnen wollen wir noch, dass durch die stetige Zunahme der Kanzleigeschäfte sich die meisten Bureaux der Zentralverwaltung veranlasst sehen, die Einstellung eines weiteren Kanzlisten in ihrer Budget-Vorlage zu verlangen. Nach unserer Anschauung militärischer Dinge können wir uns über das vermehrte Bedürfnis nach Kanzlei-Personal zur Bewältigung der anschwellenden Papierflut nicht im gleichen Masse freuen, wie über die Vermehrung des Bestandes der Cadresschulen zur Ausfüllung der Lücken im Offiziers- und Unteroffizierskorps.

Beilage.

Allgemeine Schweiz. Militärzeitung 1902 Nr. 48.

Eidgenossen schaft.

- Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern wird in diesem Winter in einem zusammenhängenden Vortrag-Cyklus die Schlacht von Wörth behandeln und daran anschliessend im Frühjahr 1903 das Schlachtfeld besuchen. Für die Vorträge ist nachstehendes Programm aufgestellt:

21. November. Oberst R. Hintermann: Der Aufmarsch der Deutschen und Franzosen 1870.

28. November und 5. Dezember. Oberstleutnant A. Stäheli, Oberstleutnant J. Moser: Das Gefecht von

12. Dezember. Hauptmann L. F. Meyer und Oberleutnant R. Mayr: Der Ritt des Grafen Zeppelin und Allgemeines über Offizierspatrouillen.

19. und 27. Dezember. Hauptmann L. von Sury und Oberleutnant H. Endemann: Die Kavallerie am 5. und 6. August bei Wörth.

2. und 9. Januar. Major R. Zingg, Hauptmann J. Erni und Hauptmann H. Halter: Der Kampf zwischen den Bayern und der Division Ducrot.

16. Januar. Major Jak. Weber und Hauptmann L. Schumacher: Das Rekognoszierungsgefecht der 20. Inf.-Brigade am 6. August bei Wörth.

30. Januar und 6. Februar. Oberstleutnant F. von Schumacher, Major J. Gutersohn und Hauptmann J. Knüsel: Der Kampf des 5. preuss. Korps gegen die Division Raoult und Dumesnil.

27. Februar und 6. März. Oberstleutnant Fr. Oegger, Major i. G. H. Pfyffer und Major Jul. Weber: Der Kampf des 11. preuss, Korps gegen die Division Lartigue.

13. März. Oberst K. Kopp: Die württembergische Felddivision.

20. März. Oberst U. von Sonnenberg: Allgemeines über die Artillerie am Schlachttage von Wörth.

27. März. Oberstdivisionär H. Heller: Die höhere Führung in der Schlacht bei Wörth.

Ausland.

Deutschland. Aus der Dienstaltersliste der Offiziere des preussischen Heeres lässt sich eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Beförderungsverhältnisse entnehmen, die im allgemeinen als günstig nicht bezeichnet werden können, besonders soweit die Infanterie als die Hauptwaffe davon betroffen ist. Günstiger gestalten sich diese Verhältnisse in den obern und höheren Stellungen, wo die Beförderung ausser der Reihe vom Hauptmann zum Major schon zur Geltung kommt. So werden zum General der Infanterie etwa 41 Dienstjahre als Offizier gebraucht und zum kommandierenden General durchschnittlich ein Jahr weniger, weil in der Regel in diese Stellung bereits mit dem Dienstgrad als Generalleutnant aufgerückt wird. Zum Generalleutnant und Divisionskommandeur gelangt man nach 36 bis 37 Dienstjahren seit der Ernennung zum Offizier, zum Generalmajor und Brigadekommandeur nach 32 bis 34 Dienstjahren, wobei sich die bevorzugte Beförderung durch den Generalstab, des Kriegsministeriums und der höhern Adjutantur besonders geltend macht. Das Aufrücken zum Oberst und Oberstleutnant erfolgt bei den drei Hauptwaffen im allgemeinen nach derselben Zeit, und zwar zum Obersten nach 30 bis 31

und zum Oberstleutnant nach 28 bis 32 Dienstjahren. Zum Aufrücken in den Dienstgrad als Major braucht man bei der Infanterie etwa 26 bis 27, bei der Kavallerie 24 bis 25, Feldartillerie 23 bis 24, Fussartillerie 22, Ingenieure 23 bis 24, Verkehrstruppen und technische Institute 23 Dienstjahre, alles annähernd gerechnet. Bis zu diesem Dienstgrade erfolgt die Beförderung innerhalb der einzelnen Waffengattung, woraus sich die Verschiedenheiten ergeben; erst vom Major aufwärts geht die Beförderung durch alle Waffen, und eine Ausnahme findet nur bei den Flügeladjutanten statt, die ausser der Reihe zum Oberstleutnant aufrücken. Das Aufrücken zum Hauptmann erfolgt bei der Feldartillerie etwa nach 12 Dienstjahren, bei der Infanterie aber erst nach 14 und bei den andern Waffen nach 13 Dienstjahren, und bis zum Oberleutnant werden bei der Infanterie jetzt 9 bis 10 Dienstjahre als Offizier gebraucht, bei den andern Waffen nur durchschnittlich 8 Jahre.

Österreich-Ungarn. Kommandierung von Generalstabsoffizieren zur Truppe. Nach der Beförderungsvorschrift haben die Generalstabsoffiziere nach einer mindestens 11/2 jährigen Zuteilung zu einem Brigadekommando mindestens zwei Jahre als Hauptleute (Rittmeister) zweiter Klasse bei der Truppe zu dienen, worauf sie in den Generalstab als Hauptleute erster Klasse wieder zurückversetzt werden. Eine weitere Verwendung bei der Truppe als Hauptleute war nicht geplant. Nunmehr ist eine Änderung dieser Bestimmung insofern eingetreten, als fünf Hauptleute des Generalstabs, welche schon bei der Truppe als Hauptleute gedient hatten, nach einer längeren Verwendung als Lehrer wieder zum Truppendienste kommandiert worden sind. Als Ursache dieser Massregel dürfte der Umstand anzusehen sein, dass die aus der Kavallerie hervorgegangenen Generalstabshauptleute nach dem bisherigen Verfahren kaum dazu kamen, eine Schwadron zu führen, da jede Eskadron von einem Rittmeister erster Klasse befehligt wird. Diesem Mangel soll nun durch die nochmalige Kommandierung zur Truppe, die der Generalstabsoffizier als Hauptmann erster Klasse durchzumachen hat, abgeholfen werden. Diese Bestimmung dürfte nicht nur für die Kavalleristen, sondern auch für die aus anderen Waffen hervorgegangenen Generalstabsoffiziere gelten. (Internationale Revue.)

Italien. Nach dem "Popolo Romano" beträgt die Sollstärke der Territorialmiliz - Landwehr - 2,275,631 Mann und setzt sich wie folgt zusammen:

I. Aufgebot 131,720 1,664,036.

Eine genaue Prüfung der Ziffern ergiebt die Thatsache, dass 64 % der Mannschaften so gut wie gar keine militärische Ausbildung genossen haben, was ganz natürlich erscheint, wenn man bedenkt, dass zum Beispiel vom III. Aufgebot aus mancherlei Gründen nur etwa 10 % im Frieden zur Einziehung gelangen.

Es haben gedient 1-3 Jahre 1-5 Monate 467,941 Mann

117,910 192,376 1-5 Wochen

dazu gerechnet :

Grenzwächter, Telegraphisten etc. 34,183

Ergiebt ausgebildete Mannschaften 812,410 Mann Von diesen ist der grösste Teil über 32 Jahre alt,

also nicht mehr voll leistungsfähig.